

Die Eiche

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H. D.)

Erstreckung des Abos. ...
Erlaubt wöchentlich einmal, je Freitag.
Erlaubt durch alle Postanstalten.
Abonnementpreis 7 RM. pro Vierteljahr.

Alle Bestellungen für die „Eiche“ an G. Wenzel, R. u. S. D., Berlin 47, Telefon 1442.
Alle für den Empfang des Gewerksvereins bestimmten Bestellungen sind zu adressieren:
Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin, N. O. 14, Großsiedlungstr. 222.
Sämtliche Bestellungen an G. Wenzel, Berlin, N. O. 14, Großsiedlungstr. 222.
Bestellungspreis 7 RM. beim Postamt Berlin N. W. 7, Telefon Berlin Wiegandstr. 4750.

Wagen, die sechsachselig gehalten werden,
zelle 1 RM., für den Arbeitsmarkt 10 RM.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Bürgerkrieg oder Volksgemeinschaft.

Von August Springer, Stuttgart.

Innerhalb weniger Tage zweimal die deutschen Völkern auf Halbmaße! Das erstmal in Trauer um den Verlust der Polen zugesprochenen Teile Oberschlesiens, das zweimal klagend über den gewaltsamen Tod eines führenden Staatsmannes, dem kein Einsichtiger Reuehaftigkeit des Wollens u. Größe des Könnens absprechen kann. Die zweite Trauer ist erschütternder als die erste, die nur dem Verlust eines Teiles von Deutschland galt, denn diese beklagt, daß wir Deutsche uns selbst verloren haben, die schreit in die Welt hinaus, daß wir Deutsche uns selber noch Schlimmeres antun, als die Feinde uns anzutun vermochten. Die Gefahr des Bürgerkrieges ist herbeengend nahegerückt; wir spüren die beklemmende Nachbarschaft von Ereignissen unerhörter Art, es ist, als stünden wir am Vorabend des Tages, an dem die Volksgemeinschaft sterben muß.

Aber zu diesem Furchtbaren darf es nicht kommen! Zwingen wir uns doch, an die Millionen deutscher Volksgenossen zu denken, die ihr Leben für die deutsche Volksgemeinschaft gelassen haben. Sie haben mit ihrem Sterben unsere Väter vor dem Zerstampfen, unsere Töchter vor dem Verjagen, unsere Fabriken vor dem Zerstören bewahrt und nun wollen wir die Tat selber begehen, vor die sie schützend ihre Leiber geworfen haben? Das war doch der große Sinn ihres Sterbens, daß die Volksgemeinschaft leben solle, reiner, innerlich freier, geistiger, brüderlicher leben solle als bisher. Wer die Volksgemeinschaft zerstört, hat dem Sterben seiner Volksgenossen den Sinn genommen und vor jeder Kriegergedenktafel und auf jedem Ehrenfeld hätte er Ursache zur tiefen Scham.

Und zwingen wir uns, an die Großen und und an die Namenlosen zu denken, die für die deutsche Volksgemeinschaft gedacht, gesungen und gerungen haben, Männer des hinreißenden Wortes und der fortwährenden Tat. Und denken wir an unsere Kinder und Kindeskinde, deren Zukunft wir zerstören durch den Kampf des Deutschen gegen den Deutschen.

Viele bieten sich an, um uns zur Volksgemeinschaft zu verhelfen; da warnen wir vor denen, die uns goldene Zeiten versprechen, und wollen nur solchen folgen, die uns ehrlich von dem erschütternden Ernst der kommenden Zeiten reden und uns Kräfte vermitteln, das Schwere brüderlich zu tragen. Und wir warnen vor denen, die den Haß predigen, ob sie von links oder von rechts kommen, denn sein Feuer schweift nicht zusammen, sondern es zerstört und verbrennt. Gewiß sind Gegensätze wirtschaftlicher und politischer Art vorhanden, Gegensätze, die in tiefster Herzensüberzeugung und im Gewissen wurzeln. Die soll und darf man nicht übersehen und leugnen. Aber auskämpfen soll man sie in brüderlicher Gesinnung und Achtung vor der Überzeugung und dem reinen Willen des anderen. Und reine Gesinnung kann bei der Linken wie bei der Rechten sein. Rechte politische Arbeit im Dienst am Volke, auch wenn sie im ehrlichen Kampfe getan wird.

Es haben sich Elemente hervorgebracht im politischen Leben, die gierig nur nach niederen Beweggründen beim Gegner suchen und bitter enttäuscht sind, wenn sie auf reine stoßen. Ein Paritätentum hat sich breitgemacht, das alle Schuld nur beim Gegner sucht und die eigenen Sünden heuchlerisch verschweigt. Ein Dilettantentum magt sich hervor, das jedes wirtschaftliche und politische Leben nur in großen, plumpen Strichen sieht, und von den Verschlingungen und Bedingungen keine Ahnung hat, die dem ernststen Menschen den Gebrauch von Schlagworten zur Gewissensnot machen.

Der Beitritt zur Sterbekasse

unseres Gewerksvereins ist auch allen Frauen und erwachsenen Töchtern unserer Mitglieder gestattet. Der Ortsvereinskassierer nimmt Beitrittserklärungen in dieser Hinsicht ebenso entgegen, wie Neuaufnahmen von Mitgliedern.

Solche Erscheinungen müssen hinaus aus dem politischen Leben, sonst werden die Anständigen, Gewissenhaften dauernd veräuscht. Wie aber das machen? Kein Heßblatt lesen, wüte es gegen einen Stand, gegen eine Partei, gegen eine Rasse! Wer es dennoch tut, ist mit verantwortlich für die Atmosphäre des Giftes und des Hasses, aus der Laten wie Rathenaus Ermordung erwachsen. Man verschwende seinen sittlichen Zorn nicht nur gegen die Hezer der Gegenpartei, sondern beseitige mit ihm die Hezer in der eigenen! Man lasse in Presse und Versammlungen vernünftige und gerechte Äußerungen der Gegner zum Wort kommen! Man suche den politischen Gegner als Menschen auf, noch immer sind Freundschaften zwischen Angehörigen feindlicher Parteien möglich. Und man äußere seinen Willen zur Volksgemeinschaft durch die soziale Tat! Man helfe die Volksernährung sichern, wende sich gegen Wucher, auch gegen die Veranlagung in der eigenen Brust. Der Keim zum Bruderkrieg liegt im einzelnen Menschen, und im einzelnen Menschen wird er getötet.

Der Reichstarifvertrag für das Baugewerbe.

Der neue Reichstarifvertrag für das Baugewerbe, über dessen wichtigste Bestimmungen wir in Nr. 19 der „Eiche“ berichteten, hat die Zustimmung der Bauarbeiter nicht gefunden. Der Reichsarbeitsminister hat nun durch Schreiben vom 24. Juni die Vertreter der Unternehmer und Arbeiterorganisationen zu neuen Verhandlungen auf den 4. Juli ins Reichsarbeitsministerium eingeladen. Es schien anfänglich unmöglich zu sein, eine Einigungsbasis zu finden, weil den Forderungen der Arbeiter Abänderungsvorschläge der Arbeitgeber gegenüberstanden. Doch ist dann doch noch unter der Leitung des Herrn Ministerialrats Hausmann eine Verständigung erzielt worden und die Parteien erklärten sich bereit, für die Annahme des abgeänderten Tarifvertrages einzutreten. Derselbe hat jetzt folgenden Wortlaut:

§ 1.

Geltungsbereich.

1. Der Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ist das Deutsche Reich. In allen zusammenhängenden Wirtschaftsgebieten beziehungsweise Orten, sollen die bezirklichen Organisationen der Arbeitgeber mit den Unterverbänden (Vereinen, Zahlstellen) der Arbeiter Lohn- und Arbeitsstarife nach dem diesem Verträge beigefügten Muster abschließen.*

Bei zusammenhängenden Bauwerken (Eisenbahnen, Kanälen, Straßen, Kabel- und Druckrohrverlegungen und andern), die sich über den Bereich mehrerer Tarifgebiete erstrecken, können die bezirklichen Organisationen der vertragschließenden Parteien in gemeinsamen Verhandlungen einen Lohn- und Arbeitsstarif festsetzen.

2. Die vertragschließenden Parteien haben ihre Unterverbände zum Abschluß von Lohn- und Arbeitsstarifen anzuregen und sie dabei zu unterstützen. Kommt mit einem Unterverband der Arbeiter ein Lohn- und Arbeitsstarif nicht zustande, so können die bezirklichen Arbeitgeberorganisationen in ihrer Gesamtheit mit dem oder den übrigen Arbeiterverbänden einen solchen abschließen.

Kommt eine Einigung über den Abschluß eines Lohn- und Arbeitsstarifs nicht zustande, dann hat ein Schiedsgericht sich der Sache anzunehmen. Ueber das Schiedsgericht haben die in Betracht kommenden Unterverbände (siehe oben Ziffer 1) der am Reichstarifvertrag beteiligten Zentralverbände eine Vereinbarung zu treffen.

Auf Antrag der in Betracht kommenden Unterverbände hat dieses Schiedsgericht einen Schiedspruch zu fällen, über dessen Annahme oder Ablehnung sich die Parteien innerhalb einer vom Schiedsgericht festzusetzenden Frist ihm gegenüber zu erklären haben.

Als Schiedsgericht kann auch das Tarifamt oder das Bezirkslohnamt vereinbart werden. Das Schiedsgericht soll auch für die Abgrenzung der zusammenhängenden Wirtschaftsgebiete zuständig sein.

Ist über die Person des Vorsitzenden dieses Schiedsgerichts eine Einigung nicht zu erzielen, so hat der geschäftsführende Unparteiliche des Haupttarifamts eine geeignete Persönlichkeit zur Übernahme dieses Amtes zu ersuchen.

3. Dieser Reichstarifvertrag gilt hinsichtlich der in § 4 der Lohn- und Arbeitsstarife ausgeführten Arbeitergruppen für alle Bau-, Mau-

* Die abgeschlossenen Lohn- und Arbeitsstarife sollen den zentralen Organisationen in je einer Originalausfertigung vorgelegt werden. Den Zentralorganisationen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung gerechnet, das Einspruchsrecht zu. Dieser Einspruch soll bezüglich der Löhne und Zuschläge keine aufschiebende Wirkung haben.

ret-, Zimmerer-, Beton-, Eisenbeton- und Tiefbauarbeiten.

4. Organisierte Arbeitgeber, die unorganisierte Arbeiter beschäftigen, und organisierte Arbeiter, die bei unorganisierten oder anders organisierten Arbeitgebern beschäftigt sind, fallen unter diesen Reichstarifvertrag und die dazu gehörigen Lohn- und Arbeitstarife, und haben die Verpflichtung, sie in vollem Umfang durchzuführen.

5. Die vertragschließenden Parteien dürfen inhaltlich abweichende Bestimmungen mit anderen Organisationen, einzelnen Arbeitgebern, Arbeitern oder mit Dritten nicht treffen. Vereinbart eine der vertragschließenden Parteien dennoch mit anderen Organisationen, einzelnen Arbeitgebern, Arbeitern oder mit Dritten von diesem Vertrage abweichende Bestimmungen, so kann die Gegenseite verlangen, daß die abweichenden Bestimmungen ganz oder teilweise Inhalt dieses Reichstarifvertrages werden. Etwaige sonstige Folgen der Tarifvertragsverletzung werden davon nicht berührt.

6. Die vertragschließenden Parteien treten dafür ein, daß dieser Reichstarifvertrag und die von den Unterverbänden auf Grund dieses Reichstarifvertrages abgeschlossenen Lohn- und Arbeitstarife für allgemein verbindlich erklärt werden.

7. Maßbaggerbetriebe, sofern für deren Arbeiten besondere Tarifverträge abgeschlossen sind oder werden, fallen weder unter diesen Reichstarifvertrag noch unter die auf Grund desselben abzuschließenden Lohn- und Arbeitstarife.

8. Die besonderen Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Facharbeiter und Helfer des Feuerungs- u. Schornsteinbaugewerbes werden in einem Anhang zu diesem Reichstarifvertrag einheitlich für das ganze Reich geregelt.

§ 2.

Beschaffung und Entlassung von Arbeitern.

1. Um den unwirtschaftlichen Zustand, daß in der einen Gegend ein Mangel, in der anderen ein Ueberschuß von Arbeitskräften besteht, nach Möglichkeit zu beseitigen, wollen die beiderseitigen Tarifparteien bestrebt sein, sich gegenseitig in der Regelung von Angebot und Nachfrage zu unterstützen. Soweit nicht öffentliche Körperschaften den Arbeitsnachweis handhaben, sollen gemeinsam geleitete berufliche Arbeitsnachweise für die einzelnen Orte oder Bezirke gebildet werden, es sei denn, daß die örtlichen Organisationen darüber einig sind, daß ein Bedürfnis dazu nicht besteht. Das Nähere wird in besonderen Richtlinien festgestellt.

Die Einstellung eines Arbeiters darf nur von seiner beruflichen Einigung abhängig gemacht werden.

2. Bei Entlassung von Arbeitern gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Durchführung dieser Bestimmungen sind etwaige vertragliche Verpflichtungen des Unternehmers seinem Auftraggeber gegenüber und die rationelle Ausnutzung der Maschinen und der dazugehörigen Geräte gebührend zu berücksichtigen. Bei Verminderung der Arbeiterzahl ist darauf zu halten, daß nach Möglichkeit Familienväter nicht vor Unverheirateten entlassen werden.

Im eigentlichen Zimmerergewerbe sollen, wenn innerhalb einer Gemeinde oder eines zusammenhängenden Wirtschaftsgebietes mehrere Arbeitsstellen desselben Arbeitgebers liegen, nach Möglichkeit die auf der einen Arbeitsstelle zur Entlassung kommenden Zimmerer auf den andern Arbeitsstellen weiterbeschäftigt werden, soweit dort Zimmerer neu eingestellt werden müßten.

3. Bei der Entlassung ist der Lohn sofort zu zahlen. Hat der Arbeiter seine Entlassung geordert, so hat er Anspruch auf sofortige Lohnzahlung nur dann, wenn er von seinem Vorgesetzten den Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter spätestens bis zum Arbeitschluß des vorhergehenden Tages in Kenntnis gesetzt hat.

Wenn auf einer Arbeitsstelle an demselben Tage 10 oder mehr Personen ausscheiden, so ist der Arbeitgeber berechtigt, den Lohn spätestens bis zum nächsten Zahltag auf seine Ko-

sten durch die Post an die von jedem Arbeiter bestimmte Anschrift abzusenden.

4. Das Zusammenholen des Geschirrs soll in die Arbeitszeit fallen. Den Zimmerern ist vor der Entlassung Zeit zum Werkzeugkäufen zu geben, sofern das Werkzeug Eigentum des Arbeiters ist.

5. Ueber Kündigungsfristen zur Lösung des Arbeitsverhältnisses können die beiderseitigen Unterverbände für jedes Tarifgebiet besondere Vereinbarungen treffen. Soweit das nicht geschieht, wird als gültiges Recht die tägliche Lösung des Arbeitsverhältnisses am Tagesschluß anerkannt.

§ 3.

Arbeitszeit.

1. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen soll die Dauer von 8 Stunden (wöchentlich 48 Stunden) nicht überschreiten. Wenn durch Vereinbarung eine Verkürzung der Arbeitszeit an Vorabenden der Sonn- und Festtage herbeigeführt wird, kann der Ausfall der Arbeitsstunden an diesen Tagen auf die übrigen Werktage verteilt werden.

Bei gesetzlicher Regelung der Arbeitszeit ist auf Verlangen einer Vertragspartei in erneute Verhandlungen über vorstehende Bestimmungen einzutreten.

2. Bei großen Tiefbauarbeiten über Tage rechnet die tarifliche Arbeitszeit vom Abmarsch der Arbeiter von der Sammelstelle an. Bei Untertagarbeiten (Tunnel, Stollen usw.) hat der Arbeiter die Arbeit bei Beginn der tariflichen Arbeitszeit an seiner Beschäftigungsstelle aufzunehmen, wenn der unter Tag zurückzulegende Weg nicht mehr als 1000 Meter beträgt. Bei längeren Wegstrecken hat der Arbeitgeber entweder für Beförderungsmöglichkeit zu sorgen, oder die gesamte Laufzeit im Bauwerk zu bezahlen. Voraussetzung ist, daß der Arbeiter auch auf diesem Wege gegen Unfallschäden durch Verschüttung des Arbeitgebers gedeckt ist. Für Druckluftarbeiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die beiderseitigen Unterverbände können vereinbaren, daß bei ausreichenden Lichtverhältnissen eine kürzere Winterarbeitszeit auf die regelmäßige Arbeitszeit ohne Lohnzuschlag verlängert wird.

4. Die Unterverbände der vertragschließenden Parteien sollen Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Pausen festsetzen und darüber eine Tabelle in den Lohn- und Arbeitstarifen aufstellen.

§ 4.

Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit.

1. Ueberstunden, Nachtarbeit sowie Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen nur gefordert und geleistet werden, wenn durch deren Unterlassung Menschenleben in Gefahr kommen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen eintreten, wenn Schäden durch Naturereignisse zu verhindern oder zu beseitigen sind, ferner bei dringenden Reparatur-, Installations- oder Einrichtungsarbeiten, wenn andernfalls Betriebe stillgelegt werden und dadurch andere Arbeiter feiern müßten, und schließlich auch dann, wenn sonst der Betrieb für den nächsten Tag durch Unterlassung der betreffenden Arbeit erheblich behindert würde (zum Beispiel Rippen beladener Züge, Entladung mit Boden beladener Schuten, Behebung von Entgleisungen usw.). Auf Betonbauten, Untertagbauten und bei Wasserarbeiten können außerdem Ueberstunden geleistet werden, wenn aus Sicherheitsgründen die Fertigstellung angefangener Bauteile, wie zum Beispiel Unterzüge, Säulen, Treppentläufe, Binder, Gewölbe und dergleichen nicht unterbrochen werden darf. Außer der festgesetzten Betriebszeit dürfen schließlich Reparaturen, Reinigung und Umstellen der Maschinen vorgenommen werden, falls durch die Unterlassung dieser Arbeiten eine vorübergehende Stilllegung des Betriebes erfolgen würde.

Eine willkürliche und dauernde Ueberschreitung der regelmäßigen Arbeitszeit darf durch diese Bestimmungen nicht herbeigeführt werden.

2. Als Ueberstunden, Nacht- und Sonntags-

arbeit und Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen gelten während des ganzen Jahres:

Als Nachtarbeit jede Arbeit von abends 8 Uhr bis morgens 5 Uhr.

Als Ueberstundenarbeit jede Arbeit, die in der Zeit zwischen der Nachtarbeit und der tarifmäßigen Arbeitszeit liegt.

Als Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen jede Arbeit an diesen Tagen von morgens 5 Uhr bis abends 12 Uhr. Wird jedoch über diese Zeit hinaus gearbeitet, so wird auch für diese Stunden von 12 Uhr abends bis 5 Uhr morgens der Sonntagszuschlag gezahlt.

Bei Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge kommt jeweils nur der höhere Zuschlag in Ansatz.

3. Die infolge ungünstiger Witterung ausfallenden Arbeitsstunden können im Benehmen mit der Betriebsvertretung (§ 7) an den folgenden 6 Arbeitstagen, unter Ausschluß der Tage vor den Sonn- und Feiertagen, bis zu einer Stunde täglich nachgeholt werden. Hierfür wird der Zuschlag für Ueberstunden vergütet.

4. Alle Arbeiten, die zur In- und Außerbetriebsetzung der Maschinen notwendig sind, gelten für die erste Stunde über die sonstige Arbeitszeit hinaus nicht als zuschlagspflichtige Ueberstunden. Dem Maschinenpersonal wird, sofern es auf Anordnung der Betriebsleitung in den festgesetzten Pausen Arbeiten verrichten muß, für diese Zeit der Arbeitslohn fortgezahlt, wobei jede angefangene halbe Stunde voll zu rechnen ist.

5. Sind mehrere Maschinen im Betrieb, so kann durch Einrichtung von Springschichten für das Maschinenpersonal die für die übrige Arbeiterschaft geltende Arbeitszeit durchgeführt werden.

6. Wenn in besonderen Fällen unter Wechsel der Arbeiterschaft in mehreren Schichten gearbeitet wird, so sind hierfür die Zuschläge für die Ueberstunden und Nachtarbeit zu zahlen. Es können jedoch für diejenigen Schichten, die zu mehr als Dreiviertel in die Nachtzeit fallen, besondere Zuschläge in den Lohn- und Arbeitstarifen vereinbart werden.

Bei Einführung von Dreischichtarbeit wird eine halbe Stunde Pause für jede Schicht bewilligt und als Arbeitszeit vergütet.

Unter besonderen Umständen ist die Einrichtung von Doppelschichten mit verkürzter Arbeitszeit zulässig.

7. Für Arbeiten im Tunnel- und Stollenbau beziehungsweise unter Druckluft wird kein Zeitzuschlag vergütet.

8. Wächter, Barackenwärter und Mannschaftsköche, die diese Tätigkeit als Hauptbeschäftigung ausüben, fallen nicht unter die Bestimmungen für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit.

§ 5.

Arbeitslohn.

1. Der Stundenlohn wird von den bezirklichen Organisationen der Arbeitgeber mit den Unterverbänden der Arbeiter für den jeweiligen Geltungsbereich ihrer Lohn- und Arbeitstarife vereinbart.

2. Der Stundenlohn kann unterschiedlich festgesetzt werden für Facharbeiter, Bauhilfsarbeiter und Tiefbauarbeiter bis zum vollendeten 19. Lebensjahre und über 19 Jahre (Kollarbeiter.)

Alle Arbeiter bis zum vollendeten 19. Lebensjahre können unterschieden werden in solche bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, über 16 bis 18 und über 18 Jahre. Arbeiter vom 18. bis zum 19. Lebensjahre können 5% und Arbeiter von 16 bis 18 Jahren 10% weniger Lohn erhalten als Kollarbeiter.

Der Stundenlohn für Bauhilfsarbeiter kann 5% niedriger sein als für Maurer der gleichen Altersklasse. Die Vereinbarung der Löhne für Tiefbauarbeiter erfolgt unabhängig von dieser Bestimmung.

Für Nichtfacharbeiter, die noch nicht 3 Monate im Baugewerbe tätig waren, können bis zu 10% niedrigere Löhne festgesetzt werden als für solche der gleichen Gruppe, die bereits länger tätig sind.

Bestehende größere Lohnunterschiede werden hierdurch nicht berührt.

Im Betongewerbe soll der Lohn des Zementfacharbeiters dem der Maurer, der Lohn des Einschalers dem der Zimmerer und der Lohn des Bauhilfsarbeiters im Betongewerbe dem des Bauhilfsarbeiters im Hochbaugewerbe gleichgestellt sein. Der Lohn der Zementarbeiter (Flechter) liegt zwischen dem der Zementfacharbeiter und der Bauhilfsarbeiter.*)

Für Gesellen und Arbeiter, die infolge ihres hohen Alters oder wegen Invaldität in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, sowie für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren, können besondere Löhne festgesetzt werden.

Für Wächter, Baradenwärter und Mannschaftslöcher unterliegt der Lohn der freien Vereinbarung.

Die Entschädigungen der Lehrlinge sind prozentual im Verhältnis zu den Löhnen der Gesellen in den Lohn- und Arbeitstarifen festzusetzen. Auf Wunsch können Handwerkstammern, Innungen und Gesellenausschüsse hinzugezogen werden.

3. Den Unterverbänden (§ 1 Ziffer 1) bleibt es überlassen, Zuschläge zu vereinbaren für Arbeiten außerhalb der tarifmäßigen Arbeitszeit, außerhalb des Tarif- oder Lohngebietes,**) für außergewöhnliche Arbeiten und für Abnutzung der von den Arbeitern gestellten Werkzeuge. Die bei Erdarbeiten notwendigen Schaufeln und Spaten hat der Arbeiter mitzubringen und bei der Arbeit zu verwenden.

4. Treten während der Vertragsdauer Veränderungen in den Kosten für den Lebensunterhalt ein, die eine Nachprüfung der Löhne und Zuschläge als notwendig erscheinen lassen, so können die Vertragsparteien der Lohn- und Arbeitstarife auf Antrag einer Partei eine Veränderung der Löhne frühestens einen Monat nach Inkrafttreten der letzten Lohnänderungen vereinbaren. Auf Antrag einer Vertragspartei hat sich die andere spätestens 10 Tage nach Eingang des Antrags zu diesbezüglichen Verhandlungen zu stellen. Wird eine Verständigung nicht erzielt, so kann das Bezirkslohnamt angerufen werden.

Bei etwaiger zentraler Regelung, die nur auf Grund einer Vereinbarung zwischen den vertragschließenden Parteien des Reichstarifvertrages stattfinden kann, tritt an Stelle des Bezirkslohnamtes das Haupttarifamt. Als antragsberechtigt gelten dann nur die vertragschließenden Parteien des Reichstarifvertrages.

5. Der Lohn wird im allgemeinen nur für die am ersten Tage der Arbeitsversäumnis in nachstehenden Fällen vergütet, wenn die Unabwendbarkeit der Arbeitsversäumnis nachgewiesen wird:

1. Bei Erkrankung des Arbeiters.
2. Bei Geburts-, Todes- oder Krankheitsfällen in der Familie (Eltern, Ehefrauen, eheliche Kinder).
3. Bei Vorladung vor Gericht, sofern der Arbeiter nicht Beschuldigter oder Angeklagter ist, soweit der Vorladung nicht außerhalb der Arbeitszeit Folge geleistet werden kann und Gebühren dafür nicht gezahlt werden.
4. Bei Feuerlöscharbeiten auf Grund öffentlicher rechtlicher Verpflichtung.

Wenn infolge Materialmangels oder Betriebsstörungen die Arbeit morgens nicht aufgenommen werden kann oder im Laufe des Tages ruhen muß, wird den Arbeitern die Freizeit bis zu 2 Stunden bezahlt.

Wenn die Arbeit vorübergehend ruhen muß, soll das Maschinenpersonal nach Möglichkeit mit notwendigen Instandsetzungsarbeiten beschäftigt werden. Die hierzu angehaltenen

* Der Zementfacharbeiter muß alle vorkommenden Beton- und Eisenbetonarbeiten nach Anweisung sachgemäß ausführen können.

Der Zementarbeiter (Flechter) muß die gewöhnlichen Beton- und Eisenbetonarbeiten und mindestens einen Teil der Zementfacharbeiten unter Anleitung eines Facharbeiters ausführen können. Der Zementarbeiter wird Zementfacharbeiter, wenn er mindestens zwei Jahre als Zementarbeiter tätig war und die Fähigkeit eines Zementfacharbeiters besitzt.

Der Transport der Roh- und Fertigmaterialien für Beton und die Mischung der Rohmaterialien sowie das Einbringen nichtarmierten Betons sind im Tiefbau mit dem Tiefbauarbeiterlohn zu bezahlen.

** Es soll nicht ausgeschlossen sein, daß in besonderen Fällen innerhalb größerer Lohngebiete Wege und Fahrpläne entschädigungen vereinbart werden können.

Arbeiter sind zur Leistung derartiger Arbeiten verpflichtet.

6. Der Lohn ist in der Regel wöchentlich und auf der Arbeitsstelle zu zahlen. Wo dies aber infolge besonderer Verhältnisse nicht möglich ist, insbesondere bei größerer Arbeiterzahl und dort, wo die Arbeitsstelle vom Sitz des Geschäfts oder von einer Stadt weit entfernt liegt, ist die vierzehntägige Lohnzahlung zulässig. Nach Ablauf der ersten Woche jeder 14tägigen Lohnperiode ist eine Abschlagszahlung von 90% des bis dahin erzielten Verdienstes zu leisten. Der Lohn ist am Freitag, in der Regel während der Arbeitszeit, zu zahlen. Bei Untertagarbeiten wird die Lohnzahlung außerhalb der Arbeitszeit geleistet. Die Lohnlisten können 3 Tage vor dem Zahltag geschlossen werden.

§ 6.

Berufliche Nebenarbeit gegen Entgelt.

Die Übernahme von beruflichen Nebenarbeiten gegen Entgelt der tarifmäßigen Arbeitszeit ist den Arbeitern nicht gestattet und berechtigt den Arbeitgeber nach einmaliger Verwarnung zur fristlosen Entlassung des Arbeiters.

§ 7.

Betriebsvertretung der Arbeiter.

1. Von den Arbeitern eines Unternehmers sind auf jeder Arbeitsstelle Bau- oder Platzdelegierte zu ernennen oder von den vertragschließenden Arbeiterorganisationen zu bestimmen. Beschäftigt ein Unternehmer auf einer Arbeitsstelle Arbeiter mehrerer Berufe, so sind nach Möglichkeit alle beteiligten Berufe oder Organisationen zu berücksichtigen, und zwar können gewählt werden:

Bei einer Arbeiterzahl	bis 19	1—2	Delegierte
" " " "	von 20 " 49	3	"
" " " "	50 " 99	5	"
" " " "	100 " 199	6	"

Die Zahl der Delegierten erhöht sich um je einen in Betrieben von 200 bis 999 Arbeitern für je weitere 200, von 1000 bis 5999 Arbeitern für je weitere 500, von 6000 und mehr Arbeitern für je weitere 1000.

Für das eigentliche Zimmerergewerbe können neben den Platzdelegierten auf jeder Arbeitsstelle besondere Delegierte bestimmt werden.

Sind mehrere Delegierte bestellt, so erlischt bei Verringerung der Arbeiterzahl das Amt der dadurch überzählig werdenden Delegierten entsprechend der vorstehenden Tabelle.

Die Baudelegierten sollen mindestens 24 Jahre alt, mindestens 1 Jahr im Baugewerbe tätig sein und nicht mehr in der Berufsausbildung stehen. In Angelegenheiten, die einen einzelnen Arbeiter betreffen, soll nach Möglichkeit nur der für seine Organisation oder seine Berufsgruppe zuständige Baudelegierte angerufen werden.

2. Die Baudelegierten gelten für Arbeitsstellen mit weniger als 20 Arbeitern als Betriebsobleute und für Arbeitsstellen mit 20 und mehr Arbeitern als Betriebsräte im Sinne des Betriebsrätegesetzes. Die Aufgaben und Befugnisse des Baudelegierten erstrecken sich lediglich auf die einzelne Arbeitsstelle, auf der sie tätig sind.

3. Zur Erledigung der über die einzelnen Arbeitsstellen hinausgehenden Aufgaben aus dem Betriebsrätegesetz wählen die Baudelegierten aus ihrer Mitte für alle innerhalb einer Gemeinde oder eines zusammengehörigen Wirtschaftsgebietes befindlichen Arbeitsstellen eines Unternehmers einen Delegiertenausschuß. Dieser hat die Befugnisse eines Gesamtbetriebsrates, und wenn bei demselben Unternehmer für das gleiche Wirtschaftsgebiet eine Angestellten- oder sonstige Betriebsvertretung besteht, die Befugnisse eines Arbeiterrates im Sinne des Betriebsrätegesetzes für die unter diesem Tarifvertrag fallenden Arbeitergruppen.

Die Zahl der Delegiertenausschußmitglieder richtet sich nach der Zahl der in den Gesamtbetrieben beschäftigten Arbeiter gemäß den Bestimmungen unter Ziffer 1. Die einzelnen Berufsgruppen oder Organisationen sollen in dem Delegiertenausschuß möglichst ihrer Stärke entsprechend vertreten sein.

4. Die Namen der Baudelegierten und der

Mitglieder des Delegiertenausschusses sind dem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen, der sie durch Aushang auf der Arbeitsstelle bekannt zu geben hat.

5. Zur Vertretung der Arbeitgeber gegenüber den Baudelegierten und den Mitgliedern des Delegiertenausschusses sind neben dem Arbeitgeber und ein Bevollmächtigter seines Geschäftssitzes auch die bevollmächtigten Vertreter des Arbeitgebers auf den Arbeitsstellen befugt.

6. Die Baudelegierten haben die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen. Insbesondere haben sie in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter darüber zu wachen, daß auf der Arbeitsstelle der Lohn- und Arbeitstarif durchgeführt wird. Es liegt ihnen ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft, sowie zwischen dieser und dem Arbeitgeber zu fördern. Außerdem haben sie gemeinsam mit dem Arbeitgeber oder seinem Stellvertreter ihr Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren auf der Arbeitsstelle zu richten und die Gewerbeaufsichtsbeamten und andere in Betracht kommende Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregung, Beratung und Unterstützung zu unterstützen.

7. Den Arbeitgebern und ihren Stellvertretern ist untersagt, Arbeiter in der Übernahme oder Ausübung eines Delegiertenpostens zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung dieses Postens zu benachteiligen.

8. Das Amt der Baudelegierten erlischt ohne weiteres, wenn die Arbeit auf der Arbeitsstelle für die er bestellt war, oder die Arbeit seiner Berufsgruppe dem Ende nahe oder beendet ist. Wird er aus diesem Grund entlassen, so gilt dies nicht als Maßregelung.

Im übrigen gelten für die Entlassung die Bestimmungen der §§ 96, 97 des Betriebsrätegesetzes.

9. Die Baudelegierten haben ihre Tätigkeit in der Regel außerhalb der Arbeitszeit auszuüben. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge Ausübung des Platz- oder Baudelegiertenpostens hat eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge. Auf Verlangen des Arbeitgebers hat der Baudelegierte die Notwendigkeit der Arbeitsversäumnis nachzuweisen.

10. Soweit durch die vorstehenden Bestimmungen die Rechte und Pflichten der Arbeitervertreter nicht geregelt sind, gelten sinngemäß die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes.

11. Die Vertreter der vertragschließenden Arbeiterorganisationen sind berechtigt, die Arbeitsstellen im Benehmen mit den Vertretern des Arbeitgebers, und zwar möglichst während der Pausen zu betreten, um die Pflichten aus dem Vorstehenden zu erfüllen. Der Arbeitgeber haftet nicht für Unfälle, die dem Betreffenden auf der Baustelle etwa zustoßen.

□ □ Von den Lohnbewegungen. □ □

Die Uhren-Industrie des Schwarzwaldes.

Zwischen dem Verband der Uhren-Industrie und dem A. N. beteiligten Organisationen wurde am 12. Juli 1922 nachstehende Vereinbarung getroffen: Ab 10. Juli 1922 erhalten die im Stundenlohn Beschäftigten eine weitere Teuerungszulage und zwar:

Gelehrte Arbeiter.		
im 25. Jahre und darüber	7.50	Mk. pro Stunde
" 23. und 24. Jahre	7.—	" " "
" 21. " 22. "	6.—	" " "
" 19. " 20. "	5.—	" " "
" 18. "	4.50	" " "

Angelernte und Hilfsarbeiter.		
" 25. Jahre und darüber	7.—	Mk. pro Stunde
" 24. und 24. Jahre	6.50	" " "
" 21. " 22. "	5.75	" " "
" 19. " 20. "	4.75	" " "
" 18. "	4.—	" " "
" 17. "	3.50	" " "
" 16. "	2.75	" " "
" 15. "	2.25	" " "

Arbeiterinnen.]	
23. Jahre und darüber	4.50 Mk. pro Stunde
21. und 22. Jahre	3.75 " " "
19. " 20. "	3.50 " " "
17. " 18. "	2.75 " " "
16. " "	2.25 " " "
15. " "	1.50 " " "

Hilfsarbeiter.	
Die prozentuale Zulage erhöht sich für	
Schwenningen, Bilingen und Diet-	
burg i. Schl.	auf 170 %
Schramberg	210 %
Drittklasse II	220 %
III	240 %

Für Arbeiter oder Arbeiterinnen unter 22 Jahren ist der Prozentsatz 5 % niedriger.

Lehrlinge.	
im 1. Lehrjahr mehr	0.50 Mk. pro Stunde
" 2. " "	1.00 " " "
" 3. " "	1.50 " " "
" 4. " "	1.70 " " "

Ueberzeitarbeit wird nach folgender Formel berechnet:
Der Ueberzeitzuschlag wird berechnet aus dem tatsächlichen Verdienst und Teuerungszulage, außer Haus- haltungs- und Stinderzulage.

Für das Holzgewerbe in der Rheinpfalz

betragen die Spitzendurchschnittslöhne nach den Zulagen, wie sie in letzter „Eiche“ veröffentlicht wurden:

Drittklasse	I	II	III
ab 16. Juli	31.75	30.35	29.15

Außerdem erhalten Facharbeiter, die nicht in Akkord arbeiten können, einen Zuschlag pro Stunde von

1.50	1.—	1.—	Mk.
------	-----	-----	-----

Für das Holzgewerbe in Hessen u. Hessen-Nassau

ist am 1. Juli eine neue Lohnvereinbarung getroffen. Nach den gewährten Lohnzulagen betragen die Durchschnittslöhne für Facharbeiter über 22 Jahre in

Drittklasse	I	II	III	IV	V
ab 16. Juli	33.50	31.55	29.60	27.50	25.30

Das Lohnabkommen gilt bis zum 4. August 1922.

Für das Baugewerbe in Hessen u. Hessen-Nassau

ist folgende Vereinbarung für die Zeit vom 6. Juli bis 2. August getroffen:

Lohngruppe	I	II	III	IV u. V
Für Maurer	35.—	34.—	32.—	28.50
" Zimmerer	35.—	34.—	32.—	28.50
" Bauhilfsarbeiter	33.50	32.50	30.40	26.90
" Einshaler f. Beton	35.—	34.—	32.—	28.50

Für Junggesellen beträgt der Lohn:

im 1. Jahre	25.40	24.80	23.—	20.10
" 2. "	30.70	29.50	26.—	23.—

Für das Holzgewerbe in Stettin

wurden neue Lohnzulagen vereinbart, so daß ab 7. Juli 1922 30 Mk., ab 15. Juli 1922 32 Mk., ab 1. August 1922 34 Mk. als Spitzendurchschnittslöhne in Betracht kommen.

Nach den neuen Zulagen ergeben sich folgende Durchschnittslöhne:

Facharbeiter	ab			Durchschnittslohn
	7. 7.	15. 7.	1. 8.	
über 22 Jahre	25.—	6.—	1.—	34.—
v. 20—22 "	23.35	5.60	—95	31.75
v. 18—20 "	20.05	4.80	—80	27.25
v. 16—18 "	17.70	4.25	—70	24.05
Hilfsarbeiter				
über 22 Jahre	21.—	5.05	—85	28.55
v. 20—22 "	18.40	4.40	—75	25.—
v. 18—20 "	15.10	3.50	—60	20.55
v. 16—18 "	13.70	3.30	—55	18.65

Facharbeiter					
über 22 Jahre	19.—	4.55	—75	1.55	25.85
v. 20—22 "	16.75	4.—	—70	1.35	22.80
v. 18—20 "	13.50	3.25	—55	1.05	18.85
v. 16—18 "	10.65	2.55	—45	—85	14.50
Facharbeiterinnen					
über 22 Jahre	15.65	3.75	—65	1.25	21.30
v. 20—22 "	14.15	3.40	—55	1.10	19.25
v. 18—20 "	12.40	2.95	—50	1.—	16.85
v. 16—18 "	11.15	2.15	—45	—90	15.15
Hilfsarbeiterinnen					
über 22 Jahre	13.15	3.15	—55	1.05	17.90
v. 20—22 "	12.20	2.90	—50	1.—	16.60
v. 18—20 "	10.85	2.60	—45	—85	14.75
v. 16—18 "	9.45	2.25	—40	—75	12.85

Die Mindestlöhne aller Stufen und Altersklassen betragen 10 % weniger als die aufgeführten Durchschnittslöhne.

Alle bestehenden Akkordlöhne erhöhen sich mit diesem Lohnabkommen für den ganzen Monat Juli um 25 %.

Die ab 1. August gewährte Lohnerhöhung wird als Teuerungszulage gezahlt.

Stettin, den 10. Juli 1922.

Neues Lohnabkommen für die Berliner Musikinstrumenten-Industrie.

Für den Monat Juli wird eine Entschädigungssumme von Mk. 1000.— für die Facharbeiter über 20 Jahre Abstufung bis zum Lehrling und Arbeiter von 14—16 Jahren auf 250 Mark erfolgen. Ab 1. August erfolgt auf die bestehenden Löhne ein Zuschlag von 33 1/3 %; darnach betragen die Tariflöhne für die Klavier- Klaviatur- und Mechanikbranche:

Für Facharbeiter über 20 Jahre	37.40	Mk.
" Hilfsarbeiter " 18 "	30.05	"
" Facharbeiterinnen über 18 Jahre	26.—	"
" Hilfsarbeiterinnen " 18 "	23.75	"

Für die pneumatische Branche gelten folgende Löhne:

Für Facharbeiter in allen Altersklassen	40.40	Mk.
Für Hilfsarbeiter über 18 Jahre	34.40	"
" Arbeiterinnen " 18 "	26.45	"
" männliche Jugendliche von 17 bis 18 Jahre	20.30	"
" weibliche Jugendliche von 17 bis 18 Jahre	16.55	"

Dieses Lohnabkommen gilt vorläufig bis zum 11. August. Eine sechstägige Kündigung ist vorgesehen.

Rundschau.

Zur Lehrlingsfrage.
Am 30. Juni hat eine Sitzung des Vorstandes der Arbeitskammer für das deutsche Holzgewerbe stattgefunden, die sich mit der Lehrlingsfrage beschäftigte und in der folgende Erklärung zustande kam:

Erklärung der Arbeitskammer vom 30. Juni 1922.

Durch den Anhang I zum Reichsmantelvertrag für das Deutsche Holzgewerbe haben die Verbände die Arbeitskammer für das Deutsche Holzgewerbe beauftragt, eine Lehrlingsordnung auszuarbeiten. Durch den Einspruch einzelner Verbände kann die Arbeitskammer von ihrem Auftrag nicht entbunden werden. Der Vorstand der Arbeitskammer be-

1. Um den Arbeitgebermitgliedern der Lehrlingskommission Zeit zu geben, ihre Verbände, soweit dies noch nicht geschehen ist, mit dem Inhalt der Entwürfe zur Lehrlingsordnung bekannt zu machen, werden die Verhandlungen bis spätestens den 1. August 1922 ausgesetzt.

2. Der Vorstand der Arbeitskammer empfiehlt den dem Reichsmantelvertrag unterstehenden Vertragsparteien, unbeschadet einer späteren anderweitigen Regelung durch die Lehrlingsordnung, unverzüglich im Rahmen der Landestarifverträge zentrale Vereinbarungen über die Entschädigung der Lehrlinge zu treffen.

3. Der Vorstand der Arbeitskammer erkennt an, daß nach dem Sinne des Reichsmantelvertrages die Feriendauer für die Lehrlinge auch im Jahre 1922 mindestens drei Tage betragen muß.

Briefkasten der Redaktion.

H. S. Glogau. Wenn auf dem Zahlkartenabschnitt die Extrabeiträge nicht besonders vermerkt sind, kann kein Mensch wissen, ob dieselben in den Ortsvereinsbeiträgen mit enthalten sind oder nicht. Da bei der Sendung vom 12. 4. 22 nichts besonderes vermerkt ist, konnte auch nichts besonderes quittiert werden. Es ist Pflicht jedes einzelnen Kassiers, die Posten der einzelnen Kassen immer auf dem Zahlkartenabschnitt genau anzugeben und Extrabeiträge besonders zu vermerken.

Patentbau.
Mitgeteilt vom Patent-Büro Koch, Berlin NO 18, Große Frankfurterstraße 59. Auskünfte kostenlos.

- Gebrauchsmuster.**
- RI. 34 i. 796 143: Tisch mit seitlich ausziehbarem Behälter. F. Schmidt, Würzburg.
 - RI. 34 g. 805 445: Bettstelle. J. Martetzsmilcher, München.
 - RI. 34 i. 774 417: Runder Ausziehtisch. Hermann Ball, Karlsruhe i. S.
 - RI. 34 i. 798 343: Schiebelade für Schreibtische oder dergl. U. Urex, Stuttgart.
 - RI. 34 i. 798 452: Fachboden für Schränke. W. Lemme, Magdeburg.
 - RI. 34 i. 798 606: Verwandlungsmöbel-Kleiderständer. B. Reimeister, Würzburg.
 - RI. 34 i. 798 720: Fahrbarer Teetisch mit auswechselbaren Unterhaltungsplatten. P. Weber, Stuttgart.
 - RI. 34 i. 794 172: Vorrichtung zur versteckten Anordnung von Kassetten in Kastenmöbeln. Hans Müller, Fürth.
 - RI. 38 a. 805 642: Mit Gegengewicht versehener Schutzkorb an Kreisägen. Franz Kersten, Langenargen a. B.
 - RI. 34 i. 806 278: Ausziehtisch. Albrecht & Mammela, Marbach, Württ.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnnummer ist der 30. Wochenbeitrag für das Jahr 1922 fällig.

Anzeigen.

Wo versichere ich mich?

Diese Frage ist für unsere Mitglieder gelöst:
Gegen Feuerhaden und Einbruch-Diebstahl bei der Deutschen Feuerversicherung, gegen die Räte des Lebens bei unserer Deutschen Volksversicherung. Keine andere Versicherung kommt für unsere Mitglieder in Frage.

Nähere Auskunft erteilt die Versicherungsabteilung der Deutschen Gewerksvereine, Berlin NW. 55, Greifswalderstraße 221-223.

Bereinsabzeichen!

Der Schulze ist entriekt. Er hat den Müller auf einem Ausflug kennen gelernt und erst nachher erfahren, daß auch Müller Gewerksvereiner ist. Grund: Müller hatte kein Bereinsabzeichen. Diesem Uebel kann abgeholfen werden.

Bereinsabzeichen
sind in gutem Email zu 7.— Mk. pro Stück auf Bestellung beim Hauptkassierer zu haben.

Stuhlflechtrohr

Natur, Sattdglanz, beste ergiebigste Qualität, liefert zum billigsten Tagespreis

M. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

! Kollegen, werbet Mitglieder für unsern Gewerksverein !